



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Prof. Dr. Gerhard Waschler, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Alfons Brandl, Gudrun Brendel-Fischer, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Andreas Lorenz, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Helmut Radlmeier, Barbara Regitz, Berthold Rüth, Dr. Ludwig Spaenle, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel CSU

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
(Drs. 18/28241)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 4 werden in Art. 30 Satz 2 nach dem Wort „Förderschule“ die Wörter „oder einer privaten Schule für Kranke“ eingefügt.

Begründung:

Nach Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unterrichten Schulen für Kranke Schülerinnen und Schüler, die sich in Krankenhäusern oder vergleichbaren, unter ärztlicher Leitung stehenden Einrichtungen aufhalten müssen. Die privaten Schulen für Kranke nehmen alle an der Förderung nach Art. 34a des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) teil und erhalten nach Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BaySchFG für den notwendigen Schulaufwand Kostenersatz zu 100 %. Aktuell wird dieser für die IT-Systemadministration in pauschalierter Form zu 50 % über die „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn)“ (BayMBI. 2021 Nr. 589 – Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)) sowie ergänzend zu weiteren 50 % über den Kostenersatz nach Art. 34, 34a BaySchFG geleistet. Mehrkosten sind mit der Änderung deshalb nicht verbunden. Bei Auslaufen der Richtlinien mit Ablauf des 31. Dezember 2024 müsste ab 2025 der Eigenanteil wieder im Kostenersatz berücksichtigt werden. Die beabsichtigte Neuregelung in Art. 30 n. F. führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung für die privaten Schulträger und die Regierungen, weil die Kosten für die IT-Systemadministration dann auch an privaten Schulen für Kranke nicht über den Kostenersatz berechnet und ersetzt werden müssen, sondern insgesamt über Art. 30 Satz 2 BaySchFG n. F. im dortigen Verfahren mit einer Pauschale abgegolten werden.